

Grundriss des deutschen Strafprocessrechts

Von
Karl Binding



Fünfte, verbesserte Auflage



Duncker & Humblot *reprints*

Grundriss

des

Deutschen Strafprozessrechts.

Von

Dr. Karl Binding,
ord. Professor der Rechte in Leipzig.

Fünfte, verbesserte Auflage.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinen Zuhörern

gewidmet.

Nachtrag.

I. Auf S. 30 ist folgendermassen zu ändern:

IV. folgende Reichsgesetze:

1. **Gerichtsverfassungsgesetz.** Vom 27. Januar 1877. 204 ff.

a. Dazu sind bisher acht Novellen ergangen (s. unter a, c und d), von denen aber das nur auf die Handelsrichter bezügliche Gesetz, betr. Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes, v. 20. März 1905, für den Strafprozess belanglos ist. So kommen für diesen nur sieben in Betracht.

α. . . .

II. Auf S. 31 ist hinter „c. Durch Gesetz — aufgehoben“ einzuschalten:

d. Durch das zum Zwecke der Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts ergangene Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, v. 5. Juni 1905 (RGBl 1905 S. 533—535). In Kraft vom 23. Juni 1905. Durch dieses Gesetz haben die §§ 27, 28 und 75 des GVG eine andere Fassung erhalten.

III. Auf S. 67 und 68 ist das unter II 1 und 2 Dargestellte durch folgende Darstellung zu ersetzen:

1. Nach G in Verbindung mit dem Gesetze v. 5. Juni 1905 sind die Schöffengerichte unmittelbar zuständig:

a. für alle „Übertretungen“: G § 27, 1;

b. für alle Privatklaggesachen (Beleidigung und Körperverletzung, soweit sie Antragsvergehen sind, sowie die Delikte des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 mit Ausnahme des in § 5 normierten): G § 27, 3; Ges. v. 27. Mai 1896 § 12 Abs. 4. Vgl. P § 414. Solche Sachen können vor die Strafkammer nur wegen Konnexität, vor das Schwurgericht überhaupt nicht gelangen: P § 424, 2;

c. für solche „Vergehen“, deren angedrohte Maximal-Hauptstrafe drei Monate Gefängnis + 600 Mark nicht übersteigt, ausgenommen das Vergehen des GB § 320 und die in G § 74 aufgeführten Vergehen. — Die Schöffengerichte sind danach beispielsweise zuständig für GB § 121, 2. 123, 1. 148. 292. 299; nicht aber für § 116, 1. 132. 193. 300. Dagegen dürfen sie z. B. für den

Fall des Unvermögens der erkannten Geldstrafe von 600 Mark mehr als 3 Monate Gefängnis substituieren und bei Realkonkurrenz auch unmittelbar 3 Monate Gefängnis übersteigen;

d. für die auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen, auch wenn die Offizialklage erhoben wird: G § 27, 3a;

e. für die „Vergehen“ des Hausfriedensbruchs nach GB § 123, 3, der Bedrohung nach GB § 241, der unbefugten Ausspielung nach GB § 286, 2 (nicht auch der unbefugten Lotterie nach § 286, 1!), der Gebrauchsanmassung nach GB § 290, der Munitions-Entwendung nach GB § 291, des Heuervertragsbruchs nach GB § 298 und SeemO v. 2. Juni 1902 § 93 Abs. 2: G § 27, 3b—d;

f. für folgende weitere Vergehen: Diebstahl und Unterschlagung des GB § 242 und § 246, wenn der Wert der Aneignung 25 Mark nicht übersteigt (s. bes. Temme, Der Betrag des Diebstahls. Erlangen 1867), Betrug und Sachbeschädigung der §§ 263 und 303 des GB, wenn der angerichtete Schaden 150 Mark nicht übersteigt, Begünstigung und Hehlerei der §§ 257, 258, 1. 259 des GB, falls sie sich auf Straffälle beziehen, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören. G § 27, 4—8. — In diesen Fällen sub f darf das Schöffengericht auf alle Haupt- und Nebenstrafen der angezogenen Paragraphen erkennen und ist durchaus nicht an 3 Monate Gefängnis als Maximalgrenze gebunden. — Ergiebt die Hauptverhandlung, dass der Wert der angeeigneten Sache oder des zugefügten Schadens 150 Mark übersteigt, so hat das Schöffengericht sich doch nur dann für unzuständig zu erklären, „wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint“. G § 28.

2. Die Schöffengerichte sind mittelbar zuständig für eine grosse Anzahl weiterer Vergehen, die zur unmittelbaren Zuständigkeit der Strafkammern gehören. Nach G § 75 darf nämlich die Strafkammer als Untersuchungsgericht das Hauptverfahren, statt wie normal bei der Strafkammer, auf Antrag der Staatsanwaltschaft — also nicht ex officio — bei dem Schöffengericht ihres Bezirkes eröffnen, in dessen Bezirk der örtliche Zuständigkeitsgrund gelegen ist, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass auf keine andere und höhere Strafe als auf 6 Monate Gefängnis und 1500 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Busse als 1500 Mark erkannt werden wird.

Zu diesen Vergehen gehören

a. die der §§ 113, 114, 117 Abs. 1, 120, 137, 180 und 183 des GB. G § 5—3;

b. die Beleidigung, sofern sie Antragsvergehen, wenn die öffentliche Anklage erhoben ist. G § 75, 4;

c. die KV der §§ 223a und 230 Abs. 2 des GB. G § 75, 5;

- d. die Nötigung nach § 240 des GB. G § 75, 5a;
- e. der Rest der in GB §§ 242. 246. 257. 258, 1. 259. 263. 303 und 304 charakterisirten Diebstähle, Unterschlagungen, Begünstigungen, Hehlereien, Betrügereien, Sachbeschädigungen. G § 75, 6—10 u. 12;
- f. die unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien, die Hinterziehung der Zwangsvollstreckung und die Pfandkehr nach GB § 286, 1. 288 u. 289. G § 75, 11;
- g. die gemeingefährlichen Vergehen der §§ 309. 316. 318. 318a. 327 Abs. 1 und 328 Abs. 1 des GB. G § 75, 13;
- h. die Bestechung des GB § 333. G § 75, 12a;
- i. alle Vergehen in maximo bedroht mit Gefängnis nicht über 6 Monaten oder mit Geld nicht über 1500 Mark, sei's allein, sei's in Verbindung mit einander, mit Ausnahme der in GB §§ 128. 271. 296a. 301. 320. 331 und 347 und der in G § 74 bezeichneten Vergehen. G § 75, 14;
- k. alle Vergehen jugendlicher Personen im Sinne des GB § 57. G § 75, 14a;
- l. alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über öffentliche Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem Mehrfachen der hinterzogenen Abgabe oder Leistung bestehen. G § 75, 15.

Hat sich nun aber die Strafkammer bei ihrem Verweisungsbeschlusse in der Vorausberechnung der Strafe resp. Busse geirrt und hält das Schöffengericht eine höhere Strafe resp. Busse für angezeigt, so hat es nicht (wie nach dem Entwurf II § 55 vorgesehen war) die Sache wegen Unzuständigkeit an die Strafkammer zurückzuweisen, sondern die gerechte Strafe resp. Busse innerhalb der gesetzlichen Schranken zu finden.

In Folge dieser theoretisch wie praktisch gleich anfechtbaren mittelbaren Zuständigkeit der Schöffengerichte können die Strafkammern bestimmen, in welchem Umfange sie sich auf Kosten der Amts- und Schöffengerichte entlasten wollen.

Vorbemerkung zur fünften Auflage.

Die Anlage des Grundrisses ist auch dieses Mal wesentlich unverändert geblieben. Sie hat sich mir bewährt und auch bei Andern Anklang gefunden. Durch Einschlebung eines Paragraphen über die Parteien im Strafprozess (§ 51) sind nur die Paragraphenzahlen von da an stets um eine Ziffer vorgerückt.

Ebenso habe ich die Grundsätze in der Bearbeitung festgehalten. Auch jetzt noch scheint mir in den Literaturangaben für den Strafprozess grössere Sparsamkeit angezeigt als für das Strafrecht. Die Paragraphen der Werke von Planck und Zachariae, sowie die der grösser angelegten Lehrbücher über das neuere Strafprozessrecht von Bennecke-Beling, v. Kries, Ullmann und Birkmeyer sind bei den einzelnen Paragraphen des Grundrisses eingetragen. Auf die übersichtlichen kürzeren Darstellungen von Hellweg-Dochow, *Der Reichsstrafprozess*, 4. Aufl. Berlin 1890 von John, *Das deutsche Strafprozessrecht*, 2. Aufl. Leipzig 1882, von Stenglein, *Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts*. Stuttgart 1887, und von Rosenfeld, *der Reichsstrafprozess*. Berlin 1901, ferner auf die Darstellungen des Strafprozesses von v. Lilienthal, in *Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. Berlin 1904, S. 1233 ff., und von Beling, in v. Holtzendorffs und Kohlers *Encyklopädie der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. II. Leipzig und Berlin 1904, S. 327 ff., sei hier ein für alle Male verwiesen. Ebenso auf die sehr nützliche Darstellung des Strafprozesses in den „Aktenstücken zur Einführung in das Prozessrecht“, von Fr. Stein und R. Schmidt: *Strafprozess*, bearb. von R. Schmidt, 2. Aufl. Leipzig 1897, und in den „Aktenstücken zum Strafprozess für Lehrzwecke“ von R. v. Hippel Leipzig 1898. Nicht minder auf Lucas, *Anleitung zur strafrechtlichen Praxis*. Berlin 1902.

Die Verweisungen auf die früheren deutschen Prozessgesetze habe ich beibehalten. Sie dienen zum Nachweis der Kontinuität unserer Rechtsentwicklung, zeigen aber auch, dass der Weg des heutigen gemeinen Rechts nicht immer der einzige, vielleicht auch nicht immer der bessere ist.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind mit Maassen benutzt. Zu Ergänzungen hat sich mancherlei, zu Berichtigungen verhältnis-

mässig wenig Anlass gefunden. Auf die Einfügung des Textes zu weiteren Paragraphen wurde diesmal verzichtet. Um so mehr kam es mir darauf an, das Anwachsen des Umfangs nach Möglichkeit einzuschränken.

Gewicht lege ich auf die kurze Ausführung über unheilbare Nichtigkeit (§ 120 III S. 243), bezüglich deren Gesetzgebung, Praxis und Theorie auf falschem und gefährlichem Wege wandeln.

Jede Berichtigung werde ich, wie ich bisher getan, so auch fernerhin dankbar entgegen nehmen.

Leipzig, 1. Oktober 1904.

Binding.

Inhalt.

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	1— 3

Einleitung.

§ 1.	I. Begriff und systematische Stellung des Strafprozessrechts . .	4— 5
§ 2.	II. Verhältnis des Strafprozesses zu Civil- und Disziplinar-Verfahren insbesondere	5
§ 3.	III. Arten des Strafverfahrens	5
	IV. Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprozessrechts.	
	A. Der gemeine Prozess von der Karolina bis zu seinem Ende.	
§ 4.	1. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.	6
§ 5.	2. Das kirchliche Offizial-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Prozesses und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten	6—10
§ 6.	3. Der gemeine deutsche Inquisitions-Prozess	10—11
	B. Das englische Geschworenen-Verfahren.	
§ 7.	1. Die Entstehung der Straffury	11—18
§ 8.	2. Wesen der heutigen englischen sog. Urteilsjury . . .	18
§ 9.	C. Der französische Strafprozess mit besonderer Beziehung auf die Jury	18—19
§ 10.	D. Der Gang der neueren partikularrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland	19—27
§ 11.	V. Der Sieg des gemeinen Rechtes über den Partikularismus .	27—33
§ 12.	VI. Literatur des deutschen (englischen, französischen und italienischen) Strafprozessrechts	33—43

Buch I. Die Quellen und ihr Geltungsgebiet.

	I. Gemeines und partikulares Recht.	
§ 13.	A. Die gemeinrechtlichen Quellen	44—46
§ 14.	B. Verhältnis derselben zu einander und zu den partikularen Quellen	46—47
§ 15.	C. Die landesrechtlichen Quellen	47—55
§ 16.	II. Die gemeinen Quellen in ihrem sachlichen Geltungsgebiete	55—60
§ 17.	III. Die Quellen in ihrem persönlichen Geltungsgebiete . . .	60—61
§ 18.	IV. Die Quellen in ihrem zeitlichen Geltungsgebiete	61

Buch II. Die Prozess-Subjekte.

§ 19.	Einleitung	61
Erstes Kapitel. Das Gericht.		
	I. Grundbegriffe.	
§ 20.	1. Die Strafgerichtsbarkeit im weiteren Sinne	61— 62
§ 21.	2. Die Strafgerichtsherrlichkeit und die Strafgerichtsbarkeit im engeren Sinne	62
§ 22.	3. Die Strafgerichtsbarkeit des Gerichtes, sein Gerichts- zwang, seine Zuständigkeit	62
§ 23.	4. Koordination und Subordination der Strafgerichte.	62
§ 24.	II. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte des Deutschen Reiches überhaupt	62— 64
	III. Die Strafgerichte nach ihrer sachlichen Zuständigkeit.	
§ 25.	1. Die erkennenden Strafgerichte erster Instanz.	64— 66
§ 26.	Insbesondere nach dem neuen gemeinen Rechte	66— 69
§ 27.	2. Die Untersuchungsgerichte erster Instanz	70— 71
§ 28.	3. Die einander subordinirten Strafgerichte	71— 72
§ 29.	Ergänzung zu den §§ 26—28	72— 73
	IV. Die örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte.	
§ 30.	1. Begriff und Quellen der Zuständigkeit	73
§ 31.	2. Ordentliche allgemeine Gerichtsstände	73— 74
§ 32.	3. Ordentliche besondere Gerichtsstände	75
§ 33.	Der Gerichtsstand des Zusammenhangs insbesondere.	75— 77
§ 34.	4. Ausserordentliche Gerichtsstände	77
§ 35.	5. Kompetenz-Konkurrenz und Kompetenz-Konflikt	77— 78
	V. Die Rechtshülfe in Strafsachen.	
§ 36.	1. Die Rechtshülfe der deutschen Gerichte unter einander	78— 81
§ 37.	2. Die internationale Rechtshülfe	81— 83
	VI. Das Personal der Gerichte.	
§ 38.	Einleitung	83— 84
	1. Der Richter.	
§ 39.	a. Der beamtete Richter, seine Unfähigkeit und Ablehn- barkeit	84— 88
	b. Die Schöffen, die Geschworenen und ihre Berufung zum Richtertume.	
§ 40.	α. Die Urlisten für Schöffen und Geschworene	88— 91
§ 41.	β. Die Berufung der Schöffen	91— 93
§ 42.	γ. Die Berufung der Geschworenen	93— 95
	2. Die Urkundspersonen.	
§ 43.	a. Der Gerichtsschreiber.	95— 96
§ 44.	b. Urkundspersonen im engeren Sinne	96— 97
§ 45.	3. Das Gerichts-Untersonal	97
§ 46.	Anhang. Der Gerichtsvollzieher	97— 98
	VII. Die innere Organisation der Gerichte.	
§ 47.	1. Einleitung	98
§ 48.	2. Die Stellung des Vorsitzenden im Kollegialgerichte	99—100
§ 49.	3. Die Organisation des Schwurgerichts.	100—102
§ 50.	4. Die Organisation des Schöffengerichts	103—105
Zweites Kapitel. Die Parteien, ihre Stellvertreter und Rechtsbeistände.		
§ 51.	Der Begriff der Partei im Strafprozess	105
	I. Der Ankläger.	
§ 52.	Einleitung	105
	1. Die Staatsanwaltschaft.	
§ 53.	a. Ihre Geschichte und ihr Begriff.	106
§ 54.	b. Ihr Wirkungskreis	106

	Seite
§ 55. c. Ihre Organisation	106—107
§ 56. d. Fähigkeit zum Staatsanwaltsamte	107
§ 57. 2. Der Privatkläger	107—109
§ 58. 3. Der sog. Nebenkläger	109—110
§ 59. II. Der Angeklagte	110
§ 60. III. Von den Stellvertretern der Parteien und ihren Rechtsbeiständen	110—111
§ 61. Von der formellen Verteidigung insbesondere	111
§ 62. Anhang. Die Polizei als Hilfsorgan der Strafrechtspflege	111—112

Buch III. Das Prozessverfahren.

Erstes Kapitel. Die Grundgedanken und ihre praktischen Konsequenzen.

§ 63. I. Die Prinzipien des Verfahrens	112—113
§ 64. Von dem sog. Grundsätze der Mündlichkeit insbesondere	113—114
§ 65. II. Die Grundsätze der sog. „Aktenmässigkeit“ und der schriftlichen Beurkundung der Prozessakte	114
§ 66. III. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit	114

Zweites Kapitel. Von den Beziehungen verschiedener Prozesse zu einander.

§ 67. I. Einleitung	115
§ 68. II. Von dem Falle der sog. Identität des civilen und des kriminellen Klaggrundes	115—116
§ 69. III. Von dem präjudiziellen und dem präparatorischen Verhältnisse zweier Prozesse zu einander	116—117

Drittes Kapitel. Von der Sistirung der zum Prozesse nötigen Personen und Beweismittel.

§ 70. I. Die Ladung in ihren verschiedenen Anwendungen	117—122
§ 71. II. Die übrigen Mittel zur Sistirung des Angeschuldigten. 1. Die Verhaftung	122—129
§ 72. 2. Die Haftentlassung gegen Sicherheitsleistung	129—132
§ 73. 3. Die Sistirung Entwichener und Verborgener	132—136
§ 74. III. Die weitere Sistirung der Beweismittel und Ueberführungsstücke. 1. Die Haussuchung oder Durchsuchung	137—139
§ 75. 2. Die Editionspflicht und ihre Erzwingung durch Beschlagnahme	139—146

Viertes Kapitel. Vom Beweise.

§ 76. I. Ziel des Strafbeweises	147
§ 77. II. Gesetzliche Beweistheorie und freie Beweiswürdigung	147—148
§ 78. III. Von der Pflicht zur Beweisführung	148—149
§ 79. IV. Von den einzelnen Beweismitteln. Einleitung	149
§ 80. 1. Der richterliche Augenschein	149—150
§ 81. 2. Der Sachverständige	150—154
§ 82. 3. Der Zeuge	154—164
§ 83. 4. Der Angeschuldigte	164
§ 84. 5. Die Urkunde	164
§ 85. 6. Die Indizien	164

Fünftes Kapitel. Von den richterlichen Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

§ 86.	I. Begriff und Arten richterlicher Entscheidungen	165—166
§ 87.	II. Die „gerichtlichen Entscheidungen“ des heutigen gemeinen Rechts und ihre Arten	166—168
§ 88.	III. Die Entstehung der gerichtlichen Entscheidungen. 1. Erfordernis der Anhörung der Beteiligten oder der Staatsanwaltschaft	168—169
§ 89.	2. Die Beschlussfassung im Kollegialgerichte	169—177
§ 90.	IV. Die Entscheidungsgründe	177—179
§ 91.	V. Bekanntmachung der Entscheidungen. 1. Die Verkündung	179—180
§ 92.	2. Die Zustellung	180—181

Sechstes Kapitel. Das Zeitmoment bei den Prozesshandlungen.

§ 93.	I. Termine und Fristen	181—183
§ 94.	II. Frist- und Terminversäumnis. Ihre Folgen. Wiedereinsetzung in den früheren Stand	183—185

Siebentes Kapitel. Von der Begründung, Entwicklung und Beendigung des Prozessrechtsverhältnisses.

§ 95.	I. Begriff und Uebersicht der Prozessvoraussetzungen . . .	185—186
§ 96.	II. Die Gliederung des Verfahrens	186
§ 97.	III. Die Vorbereitung des Prozessrechtsverhältnisses. A. Der erste Anstoss zur Verbrechensverfolgung	186—188
§ 98.	B. Das sog. Ermittlungs- oder Vorbereitungsverfahren . .	188—191
§ 99.	C. Die Anklage. 1. Die Stellung des Anklägers zum erkennenden Gerichte	192
§ 100.	2. Die beiden Arten der Anklageerhebung	192—193
§ 101.	3. Die Anklage beim erkennenden Gerichte insbesondere . .	193—194
§ 102.	4. Die Anklagebesserung	194—195
§ 103.	IV. Der Beschluss des Gerichts auf die Anklage, insbes. die Begründung des Prozessrechtsverhältnisses	195—197
§ 104.	V. Die Voruntersuchung	197—199
§ 105.	VI. Das Zwischenverfahren	199—205
§ 106.	VII. Das Hauptverfahren. A. Im ordentlichen Prozesse. 1. Begriff des Hauptverfahrens	205
§ 107.	2. Das Hauptverfahren bis zur Hauptverhandlung . . .	205—207
§ 108.	3. Die Hauptverhandlung bis zum Urteil	207—208
§ 109.	4. Die Hauptverhandlung vorm Schwurgerichte insbes. . .	208—210
§ 110.	5. Das vereinfachte Verfahren vor dem Amtsgerichte insbesondere	210—211
§ 111.	6. Das Hauptverfahren gegen Abwesende (sog. Kontumazialverfahren)	211—213
§ 112.	B. Das summarische und das dadurch ausgelöste ordentliche Strafverfahren	213—219
§ 113.	C. Das objektive Strafverfahren	219—225
§ 114.	VIII. Das Strafendurteil insbesondere. 1. Sein Inhalt und seine Arten	225—227
§ 115.	2. Die Entscheidung der Kostenfrage	227—231

XI

	Seite
IX. Das Rechtsmittelverfahren.	
§ 116. A. Begriff und Einteilung der Rechtsmittel	231—233
B. Die Rechtsmittel des früheren gemeinen Strafprozesses.	
§ 117. 1. Die ordentlichen Rechtsmittel	233—236
§ 118. 2. Die ausserordentlichen Rechtsmittel	236—237
§ 119. C. Die Rechtsmittel des accusatorischen mündlichen Straf- prozesses aus seinen Bedürfnissen abgeleitet	237—241
§ 120. D. Die Hauptabweichungen des französischen und des neueren deutschen Prozessrechts	241—246
E. Das geltende Recht.	
§ 121. Allgemeine Bestimmungen	247—254
§ 122. 1. Die Berufung	254—264
§ 123. 2. Die Nichtigkeitsbeschwerde oder Revision	264—279
§ 124. 3. Die Beschwerde	279—282
§ 125. 4. Das Wiederaufnahmegesuch	282—291
§ 126. X. Die Rechtskraft des Urteils	291—294
§ 127. XI. Die Vollstreckung des Urteils	294—301

Verzeichnis der Abkürzungen.

A	= Archiv des Kriminalrechts, von Klein und Kleinschrod, fortgesetzt von Konopak, Mittermaier und Andern. Halle 1798—1857. Und zwar A = Altes Archiv, 7 Bde. 1799—1807; NA = Neues Archiv, 14 Bde. 1814—1833; ANF = Archiv Neue Folge, 24 Bde. 1834—1857.
AG	= Ausführungsgesetz.
Be	= Bennecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozessrechts. 2. Aufl. Breslau 1900.
Binding, H	= Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, VII. 1).
Binding, L	= Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Theil. I. 2. Aufl. Leipzig 1902. II. 1. 2. Aufl. Das. 1904. II. 2. Das. 1904.
Bir	= Birkmeyer, Deutsches Strafprozessrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preussischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozessrechtes. Vorlesungen. Berlin 1898.
CPO	= Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877. Fassung vom 20. Mai 1898.
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein u. Staub. I ff. Berlin 1896 ff.
E	= Einführungsgesetz.
ECPO	= Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877.
EG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.
EMilGO	= Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
EP	= Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877.
G oder GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Fassung vom 20. Mai 1898.

- GA = Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht, seit Bd. XIX (1871) für Gemeines Deutsches und für Preussisches Strafrecht. Berlin, seit 1853. Fortgesetzt von (Mager 1872), seit 1873 von Hahn, seit 1880 als Archiv des Strafrechts „von mehreren Kriminalisten“, seit 1887 von Meves u. A., seit 1901 (Bd. XLVII) von Kohler.
- GB = (Rev.) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. Februar 1876.
- GBI = Gesetzblatt.
- Gey = Geyer, Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts. Leipzig 1881.
- Glaser = Glaser, Handbuch des Strafprozesses. I u. II. Leipzig 1883. 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX. 3).
- GKG = Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. Fassung vom 20. Mai 1898.
- GS = Gerichtssaal, Zeitschrift für volksthümliches Recht. Erlangen 1849 ff.; seit 1864 Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozess. Die neun ersten Jahrgänge zählen je 2 Bände; von da an jährlich ein Band bis Band XLI. Leider tragen öfter 2 Bände dieselbe Jahreszahl; dann ist Bd. I od. II zugefügt. Von Band XLII 1889 an erscheinen jährlich 2 Bände. Von Bd. LXIV an redigiert von Oetker und Finger.
- GV = Gerichtsverfassung.
- HGO = Halsgerichtsordnung.
- HH = v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafprozessrechts. In Einzelbeiträgen. I u. II. Berlin 1877—1880.
- HRLex = v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 1, II, III 1 u. 2. 3. Aufl. Leipzig 1880. 1881.
- JM = Justizministerium.
- JMV = Justizministerial-Verfügung od. -Verordnung.
- Kr = von Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts. Freiburg 1892.
- KrV = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Pözl und Andern. München 1859 ff. Citirt nach den durchlaufenden Nummern der Bände.
- MilGO = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
- P = Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877.
- Pl = Planck, System. Darstellung des Deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857.
- RAO = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
- RG I, II, III, IV = Entscheidung des Reichsgerichts, 1., 2., 3. oder 4. Strafsenat.
- RGBI = Reichsgesetzblatt.

RJG	= Reichsjustizgesetze.
RV	= Reichsverfassung.
SavZ	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. I ff. Weimar 1879. R = Romanistische Abtheilung; G = Germanistische Abtheilung.
StglW	= v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts I u. II. Freiburg 1890. E I = Erster, E II = Zweiter, E III = Dritter Ergänzungsband.
StrRZ	= Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung, von v. Holtzendorff. Leipzig 1861—1873. Seit 1874 im Gerichtssaale aufgegangen.
U	= Ullmann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts. München 1893.
V	= Verordnung.
Wach	= Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts. I. Leipzig 1885 (in: Binding, System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, IX, 2).
Z	= Zachariae, Handbuch des Deutschen Strafprozesses. I. u. II. Göttingen 1861. 1868.
Z f. StrRW.	= Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Begründet von Dochow und v. Liszt. I ff. Berlin u. Leipzig 1881 ff.
Z f. DR	= Zeitschrift für Deutsches Recht, begründet von Reyscher u. Wilda. 20 Bde. Leipzig, später Tübingen 1839—1861.

Bei Bennecke-Beling, Binding, H. und L, Birkmeyer, Geyer, Glaser, v. Kries, Planck, Ullmann, Wach und Zachariä bezeichnet die Zahl den Paragraphen.

Einleitung.

§ 1. I. **Begriff und systematische Stellung des Strafprozessrechts.** Glaser 1—5. 26. Z. 1. Gey 1. Be 1. 3. Kr 1. 2. U 1—3. Bir 1—5. Vgl. Wach 1. 3. 9.

I. Früher übliche Bezeichnungen: *Peinliche Gerichtsordnung*. — *Halsgerichtsordnung*. — *Peinliches Verfahren*. — *Peinlicher Prozess*. — *Kriminal-Prozess*. — Im Französischen: *instruction criminelle*.

II. Strafprozess bezeichnet: 1. das objektive Strafprozessrecht, bald im weiteren Sinne die Strafgerichtsverfassung einschliessend, bald im engeren Sinne dieselbe ausschliessend; 2. die wissenschaftliche Darstellung dieses Rechtes: die Strafprozesstheorie; 3. den Strafprozess als Rechtsinstitut im Ganzen, d. h. das Strafprozessrecht in seiner praktischen Anwendung überhaupt: so spricht man von einem schwerfälligen, einem prompten Strafprozesse u. s. w.; 4. das einzelne Strafprozessrechtsverhältnis, d. h. den einzelnen Straffall in seiner prozessualen Durchführung: *Prozess Arnaud*, *Prozess Rose-Rosal*, *Prozess Arnim*.

III. Ueber den Prozess als sich stufenweise fortentwickelndes Rechtsverhältnis — *judicium* im röm. Rechte, *processus judicii* bei den roman. Prozessualisten (*judicium est legitimus actus trium personarum, scil. judicis, actoris et rei*: Azo, *Summa in Cod. III tit. 1 et 3; judicium dicitur trinus actus personarum sub judice confligentium*: s. das Citat bei Wach in *Grünhuts Zeitschrift VI 521 n. 3*) — s. bes. Bülow, *Die Lehre v. d. Prozesseinreden*. Giessen 1868. S. 1 ff. — Vgl. auch Degenkolb, *Einlassungszwang und Urtheilsnorm*. Leipzig 1877. S. 1 ff.

IV. Jedes Prozessrechtsverhältnis spannt sich zwischen dem Richter als Organ der Gerichtsbarkeit und den beiden Parteien. Schon allein deshalb muss es ein Verhältnis öffentlichen Rechtes sein, einerlei ob begründet behufs Geltendmachung materieller privater od. öffentlicher Rechte. S. bes. Degenkolb a. a. O. S. 26 ff.

V. Jedes Prozessrechtsverhältnis dient der Idee nach, wenn auch nicht immer in Wirklichkeit, der ordnungsmässigen Geltendmachung, Ausser-Streitsetzung und Durchführung materieller Rechte. Es gehört somit notwendig dem Gebiete des formellen Rechts an.

VI. Zur Ausübung der Strafrechte ist der Strafprozess das unentbehrliche Durchgangsstadium. Ganz ausnahmsweise erkennen Reichs-Zoll- und -Steuergesetze „eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe“ an, die „der rechtskräftigen Verurtheilung gleich steht“. So z. B. Salzsteuergesetz v. 12. Okt. 1867; Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 142 Abs. 4.

VII. Das objektive Strafprozessrecht im w. S. (s. II sub 1) schliesst wie das Staatsrecht das Recht über die Organisation der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaft in sich. In das Staatsrecht gehört der Gegenstand, weil er die Organisation der Staatsgewalt betrifft; in den Prozess, weil die prozessualen Handlungen ihre Anknüpfung an die einzelnen Organe erhalten müssen. Es ist etwas zu weit gegangen (s. die früheren Auflagen), deshalb die systematische Einheit des Strafprozessrechts zu leugnen. Aber allerdings nur soweit es die Begründung, Entwicklung und Beendigung des Prozessrechtsverhältnisses — also das Verfahren — regelt, hat es ein ihm allein eigentümliches Objekt.

§ 2. II. **Verhältnis des Strafprozesses zu Civil- und Disziplinar-Verfahren insbesondere.** Z 10. U 3. 17 Bir 3. Zucker, bei Grünhut XV S. 319 ff.

I. Bezügl. des Verhältnisses des Strafprozesses zum Civilprozesse überhaupt — wol zu unterscheiden von dem Verhältnisse zwischen einem Strafprozesse und einem Civilprozesse, worüber unten § 66 ff. zu vergleichen — s. die Literatur über die Prinzipien des Strafprozesses unten vor § 63.

II. Bezügl. des Verhältnisses zwischen Straf- und Disziplinarverfahren vgl. die Literatur bei Binding, Grundriss des Strafrechts, 6. Aufl. S. 188. S. auch Binding, Lehrb. II S. 394 ff. S. ferner Laband, Staatsrecht I S. 462 ff. — Wichtige gemeinrechtl. Gesetze über Disziplinarverfahren: Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 80 ff.; RAO § 62 ff.; Ges., betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten . . ., v. 1. Dezember 1898 (in Kraft seit dem 1. Oktober 1900).

§ 3. III. **Arten des Strafverfahrens.** Z 2. Bir 4. Vgl. Wach 5.

I. Bezügl. des Administrativstrafverfahrens s. Löwe zu G § 13 S. 31 ff., v. Kries S. 76 ff., Birkmeyer S. 12, v. Schultzenstein im Verwaltungsarchiv XI 1903 S. 149 ff. Vgl. unten § 16. — Vgl. Wach 8.

II. Bezügl. des Militärstrafverfahrens s. Löwe zu EG § 7 S. 9 ff., v. Kries S. 70 ff. u. unten § 16.

III. Ueber den Begriff des summarischen (Straf-)Verfahrens s. bes. Briegleb, Einleit. in die summar. Prozesse. Leipzig 1859. S. 11 ff. 169 ff.

IV. **Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen deutschen Strafprozessrechtes.** Glaser 6—16. Z. 18—34. Gey 8—31. Be 104. Bir 114—120. Vgl. die Zusammenstellung der Literatur in § 12.

Da der römische Strafprozess sammt der römischen Gerichtsverfassung in Deutschland nicht rezipiert worden, vielmehr nur das römisch-kanonische Beweisverfahren an Stelle des germanischen getreten ist, so datirt der gemeine Strafprozess des früheren deutschen Reiches erst von der CCC des Jahres 1532. Ihr accusatorisches Verfahren erliegt dann der Rezeption des von der Kirche geschaffenen, in Italien weiter ausgebildeten Inquisitionsprozesses. Dieser, der englische und der französische Prozess bilden die Faktoren, welche den Prozess der Gegenwart wesentlich bestimmt haben.

A. Der gemeine Prozess von der Karolina bis zu seinem Ende.

- § 4. 1. **Die peinliche Gerichtsordnung Karls V.** Glaser 9. Z 25. Gey 15. Kr 4. 5. Bir 117.

Brunnenmeister*, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1878. — Schoetensack, Der Process der Karolina. Leipzig 1904. — Vgl. auch Zachariae GS 1857 S. 85 ff., u. Zeitschrift f. Deutsches Recht XIII S. 431 ff.; XVII S. 440 ff. — Interessant Dargun, Die Reception der CCC in Polen, SavZ X G S. 168 ff.

Ueber die Entstehung und Anordnung dieser gemeinen Strafprozessordnung s. Binding, Grundriss des Strafrechts § 12.

- § 5. 2. **Das kirchliche Official-Verfahren, die Schaffung des Inquisitions-Prozesses und seine Fortbildung durch Civilisten und Kanonisten.** Glaser 8. Z 21. 22. Gey 10. 11.

Bienert*, Beiträge zur Geschichte d. Inquis.-Processes. Leipzig 1827. — Ders., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. II. Leipzig 1848. S. 70 ff. — Hildenbrand, Die purgatio canonica u. civilis. München 1841. — München, Kanonisches Gerichtsverfahren und Strafrecht. I. Köln und Neuss 1874. Besonders S. 462 ff., 472 ff. (schwach). — Brunnenmeister a. a. O. S. 213 ff. — Vargha, Die Verteidigung S. 68 ff. — Fredericq, Geschiedenis v. den Inquisitie in de Nederlanden. Gent. s'Gravenhage. 1892. — J. Hansen, in Sybels histor. Zeitschr. Bd. 81. S. 385 ff. — Lea, History of the inquisition of the middle ages. 3 Bände. 1888. Französisch. Uebersetzung von Sal. Reinach I—III. Paris 1900 bis 1902. — Flade, Das röm. Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. Leipzig 1902 (unbedeutend). — R. Schmidt Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg u. Leipzig 1902. (Sonderabdruck aus der Festschrift der Univ. Freiburg für Grossherzog Friedrich.)

- I. Ueber die fränkische inquisitio s. unten § 7 S. 12 ff.